

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

07.05.1997 - Drucksache 14/655

Mitteilung des Senats vom 6. Mai 1997**Veränderungen im Betreuungsrecht**

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat unter Drs. 14/632 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die praktischen Erfahrungen mit den Verfahrensregelungen des seit dem 1. Januar 1992 geltenden Betreuungsgesetzes haben ergeben, daß sowohl im Interesse der Rechtspflege als auch im Interesse der Beteiligten einzelne Verfahrensbestimmungen geändert werden sollten. Daneben hat sich in der Praxis gezeigt, daß zu einzelnen Bestimmungen Änderungen erforderlich sind, um eine einheitliche Gesetzesanwendung bei den Vormundschaftsgerichten zu erreichen. Dazu haben die Landesjustizverwaltungen Vorschläge entwickelt, die die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsgesetzes sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz — BtÄndG) weitgehend aufgenommen hat. Aus der Sicht des Senats wird mit den vorgesehenen Änderungen weder der Wesensgehalt der mit dem Betreuungsgesetz angestrebten Reformziele noch der Kern gesetzlicher Verfahrensgarantien angetastet. Der Senat sieht in den beabsichtigten Änderungen weder harte Einschnitte in die rechtlichen Möglichkeiten der Betreuten noch zusätzliche und unzumutbare Kostenbelastungen der Betroffenen oder der Angehörigen von Betroffenen. Eben- sowenig sieht der Senat in dem Gesetzentwurf eine generelle Absenkung der derzeitigen Stundensätze für die Vergütung von Berufsbetreuern.

Zu Frage 1

Regelungen, die die Einspruchsmöglichkeiten der Betroffenen einschränken, enthält der Gesetzentwurf nicht. Die Möglichkeiten des Betroffenen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts einzulegen, werden nicht zu Lasten des Betroffenen geändert. Eingeschränkt wird nur die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, bei bestimmten Verfahrenshandlungen in jedem Fall den Betroffenen vorher anzuhören. Die strengen Anhörverpflichtungen des geltenden Rechts haben sich in der Praxis zum Teil als bloße Formalien ohne besondere Bedeutung für den Betroffenen erwiesen. So soll in Zukunft von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden können, wenn der Aufgabenkreis seines Betreuers unwesentlich erweitert wird. Das Vormundschaftsgericht soll auch dann auf eine Anhörung verzichten können, wenn der Betroffene bei einem Betreuerwechsel sich vorher mit dem neuen Betreuer einverstanden erklärt hat.

Zur Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ist das Vormundschaftsgericht nach dem Gesetzentwurf wie nach geltendem Recht verpflichtet, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Der Gesetzentwurf gibt dem Vormundschaftsgericht aber die Möglichkeit, von der Bestellung des Verfahrenspflegers abzusehen, wenn ein Interesse des Betroffenen an einer Bestellung offensichtlich nicht besteht. Das Gericht muß diese Entscheidung begründen. Der Senat hält diese Änderung, die auf Vorschläge aus der gerichtlichen Praxis zurückgeht, für sinnvoll. In Fällen, in denen die Bestellung eines

Betreuers offensichtlich erforderlich ist und der Betroffene erkennbar nicht in der Lage ist, sich dazu zu äußern, hat die Bestellung eines Verfahrenspflegers lediglich formalen Charakter und kann zudem unnötige Kosten für den Betroffenen auslösen.

Nach geltendem Recht muß das Vormundschaftsgericht vor der Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes des Betreuten, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff das Gutachten eines Sachverständigen einholen, der mit dem ausführenden Arzt nicht personen- gleich sein darf. In Eilfällen ärztlicher Behandlung hat diese Regelung dazu geführt, daß die Behandlung zur Vermeidung akuter Gefährdungen ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durchgeführt worden ist, weil es zeitlich nicht möglich war, noch das Gutachten eines unbeteiligten Sachverständigen einzuholen. Der Senat hält es deshalb für sinnvoll, daß mit dem Gesetzentwurf das bisher strenge Verbot der Personenidentität zwischen ausführendem Arzt und Sachverständigem für Ausnahmefälle gelockert wird. Für den in der Anfrage genannten Fall einer geplanten Sterilisation wird das Verbot der Personenidentität weiterhin gelten, weil es sich dabei nach der Sachlage nicht um Eilentscheidungen handelt und zudem die besonderen Anforderungen an das Gutachten bei einer geplanten Sterilisation durch den Gesetzesentwurf nicht geändert werden.

Zu Frage 2

Nachteilige Konsequenzen im Bereich des Sozialrechts, für die Rehabilitationschancen der Betroffenen oder für die Qualität der Betreuung folgen aus der Sicht des Senats aus dem Gesetzentwurf nicht. Bereits nach geltendem Recht hat der Betreute für die Aufwendungen und die Vergütung des Betreuers selbst aufzukommen. Nur wenn der Betreute mittellos ist, erhält der Betreuer Vergütung und Aufwendungsersatz aus der Staatskasse. Der Begriff der Mittellosigkeit ist allerdings im geltenden Recht nicht definiert. Er wird deshalb in Rechtsprechung und Literatur uneinheitlich bestimmt. Zum Teil werden die Grundsätze für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe herangezogen, teilweise wird Mittellosigkeit bejaht, wenn das Einkommen die Unpfändbarkeitsgrenze nach § 850 c Abs. 1 ZPO um nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz übersteigt. In der Praxis wird aber auch wie mit dem Gesetzentwurf vorgesehen an die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe angeknüpft. Diesem Verfahren entspricht die Praxis der bremischen Gerichte. Der Senat erwartet deshalb keine nachteiligen Veränderungen.

Veränderte Auswirkungen auf die Angehörigen sind mit dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht zu erwarten. Klargestellt wird allerdings, daß der Nachlaß eines verstorbenen Betreuten zu den Kosten der Betreuung heranzuziehen ist. Ebenfalls klargestellt wird, daß realisierbare Unterhaltsansprüche des Betreuten eigenes heranziehungsfähiges Einkommen sind und dem Unterhaltspflichtigen gegenüber geltend gemacht werden können.

Zu Frage 3

Dem Senat sind Modellberechnungen in der betreuungsrechtlichen Literatur bekannt, nach denen für Berufsbetreuer notwendige Stundensätze in einer Höhe von 75,00 DM und mehr geltend gemacht werden. Gegen die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundannahmen dieser Berechnungen sind jedoch auch Bedenken geäußert worden. Nach dem Gesetzentwurf ist für Berufsbetreuer mit Hochschulabschluß oder vergleichbarer Ausbildung ein Stundensatz von 60,00 DM mit einer Erhöhungsmöglichkeit von 15,00 DM in Fällen mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten vorgesehen. Der Senat hält diesen Stundensatz für ausreichend. Eine Absenkung der derzeitigen Stundensätze für berufliche Betreuer wäre damit im Ergebnis nicht verbunden, weil nach geltendem Recht auch Berufsbetreuer mit Hochschulqualifikation für weniger schwierige Fälle wesentlich geringere Stundensätze erhalten können, während nach dem Gesetzentwurf unabhängig von der Schwierigkeit des Einzelfalles allein auf die Qualifikation des Berufsbetreuers abgestellt wird.

Zu Frage 4

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Bremens in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf weitere verfahrensvereinfachende Ergänzungen bereits im Gesetzentwurf angelegter Regelungen empfohlen. Daneben hat der Bundesrat mit den

Stimmen Bremens Ergänzungen empfohlen, die den Vorrang ehrenamtlicher Betreuungen betonen sowie die Bedeutung von Betreuungsverfügungen und Altersvorsorgevollmachten unterstreichen sollen. Der Bundesrat hat außerdem mit den Stimmen Bremens empfohlen, eine Erhöhung der Stundensätze für Berufsbetreuer in Anpassung an zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen vorzusehen sowie die Stundensatzregelungen auch auf Vergütungen zu erstrecken, die aus Einkommen oder Vermögen der Betreuten zu zahlen sind.

